

B u c h r e z e n s i o n

Kathleen Mittelsdorf, Unternehmensstrafrecht im Kontext, Verlag C.F. Müller, Heidelberg 2007, 256 S., € 68,-

Untersuchungen zum Unternehmensstrafrecht haben in den letzten Jahren mit dem Wiederaufflammen der Diskussion über die Strafbarkeit von Unternehmen Hochkonjunktur. Die Jenaer Dissertation von *Mittelsdorf* aus dem Jahre 2007, betreut von Prof. *Alwart*, hebt sich vom Inhalt der Untersuchung deutlich von allen anderen Werken ab. *Mittelsdorf* beschränkt sich nicht auf eine Darstellung des Für und Wider der Unternehmensstrafe, sondern sie beschäftigt sich strafrechtstheoretisch damit, inwieweit Unternehmen und dort tätige Individuen eine Verantwortung für Verbandskriminalität trifft, das Verhalten von Individuen dem Unternehmen zugerechnet werden kann und wie sich das Wechselspiel von Verbands- und Individualverantwortung gestaltet.

In einem ersten Teil stellt *Mittelsdorf* dar, dass rechtspolitisch ein Bedürfnis für eine Sanktionierung von Unternehmen neben einer solchen des handelnden Individuums besteht (S. 9 ff.). In arbeitsteiligen, dezentralen Organisationen führt die Aufteilung von Zuständigkeiten dazu, dass bei einem Einzelnen kaum mehr objektiver und subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld zusammenfallen und ein Einzelner nur noch selten zur Verantwortung gezogen werden kann (von *Mittelsdorf* als „organisierte Unverantwortlichkeit“ bezeichnet). Da die Gefahr besteht, dass in Unternehmen Beschäftigte die Verbandsinteressen vor diejenigen der Rechtsordnung stellen, kann eine Unternehmensstrafe präventive Wirkung entfalten. Andere Sanktionen, insbesondere solcher rein zivilrechtlicher Art, hätten sich empirisch als unwirksam erwiesen.

Im zweiten Teil untersucht *Mittelsdorf*, ob Unternehmen Verantwortung haben können. Zunächst stellt sie unter Anknüpfung an Erkenntnisse der Systemtheorie fest, dass Unternehmen eigene Systeme darstellen, die über eine eigene Identität verfügen und in der Lage sind, selbst Ziele festzulegen, sich äußeren Ereignissen anzupassen und das Verhalten von Individuen zu beeinflussen (S. 35). In einem zweiten Schritt untersucht *Mittelsdorf*, wie Unternehmen das Verhalten von Individuen beeinflussen können und welche Rückkoppelung es umgekehrt vom Verhalten der Individuen auf das Unternehmen gibt. Sie stellt fest, dass Unternehmen durch ihren „Unternehmenscharakter“ das Verhalten von Mitarbeitern beeinflussen können und Letztere bestrebt sind, die Unternehmensziele zu verfolgen (S. 39 f.). Die Verbandsattitüde sowie Gruppenphänomene tragen wesentlich zur Entstehung von Kriminalität in Unternehmen bei. Ausgehend hiervon kommt *Mittelsdorf* zu dem Schluss, dass Individual- und Unternehmensverantwortung nebeneinander stehen und infolge der unternehmensimmanenten Arbeitsteilung eine Verantwortung des Unternehmens verbleibt, die über die Individualverantwortung hinausgeht. Im Weiteren geht *Mittelsdorf* davon aus, dass Unternehmen unmittelbar Normadressaten sein können. Die Verantwortlichkeit des Einzelnen sei aus der des Unternehmens abgeleitet, wie sich de lege lata aus § 14 StGB und § 9 OWiG ergebe. Daneben könne ein

Individuum aber auch primärer Normadressat sein. Von der Feststellung der Normadressatenschaft von Unternehmen ausgehend konstatiert *Mittelsdorf* eine Verantwortlichkeit des Unternehmens für die Wirksamkeit des Systems, d.h. das Unternehmen ist zum Einen dafür verantwortlich, dass keine organisierte Unverantwortlichkeit entsteht, zum Anderen für Organisationsmängel, wie fehlende Auswahl und Überwachung (S. 61). Die Verantwortlichkeit der Individuen hingegen ist abgeleitet von derjenigen des Unternehmens und umfasst diejenigen Aufgaben und Zuständigkeiten, die dem einzelnen Individuum im Rahmen der Delegation zugewiesen sind.

Mittelsdorf untersucht im Folgenden, inwieweit sich eine Unternehmensstrafe mit der Strafrechtsdogmatik in Übereinstimmung bringen lässt. Dabei kritisiert sie, dass in der bisherigen Diskussion lediglich versucht wurde, die auf die Individualverantwortung basierende Dogmatik auf Unternehmen zu übertragen oder eine Übertragbarkeit zu verneinen. Die auf das Individuum zugeschnittene Strafrechtsdogmatik sei aber keineswegs unwandelbar. Die in den letzten Jahrzehnten entwickelten Erkenntnisse der System- und Organisationstheorie müssen berücksichtigt werden (S. 71). *Mittelsdorf* will auf die Handlungsfähigkeit als Voraussetzung der Verantwortung von Unternehmen nicht verzichten, da sich ohne Vermittlung der Handlung eines Individuums eine Strafbarkeit nicht begründen lässt. Ebenso wie im Fall der Mittäterschaft oder mittelbaren Täterschaft könne das Handeln von Individuen dem Unternehmen zugerechnet werden. Sie konstatiert, dass das Unternehmen einerseits durch das Handeln einzelner nach außen wirkt und gleichzeitig aber als System auch das Handeln der Individuen beeinflusst. Infolgedessen ist von einer eigenen Handlung des Unternehmens auszugehen, die sich nicht auf das Handeln der Individuen reduzieren lässt (S. 75 f.). Dabei können dem Unternehmen nicht nur Handlungen (oder Unterlassungen) von Organmitgliedern, sondern von allen Unternehmensangehörigen zugerechnet werden.

Die umstrittene Frage nach der Schuldfähigkeit von Unternehmen bejaht *Mittelsdorf*, wobei es ihrer Auffassung nach die Strafbegründungsschuld maßgeblich sei. Die Notwendigkeit von Schuld für eine Bestrafung wird für Individuen aus den Grundrechten hergeleitet, wobei Einzelheiten umstritten sind. Aber auch Unternehmen können sich auf den Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG berufen. Eine Strafbarkeit setzt daher auch bei Unternehmen eine Sachnähe zur Rechtsverletzung und eine Vermeidbarkeit voraus (S. 78 ff.). Da Bezugspunkt für die Verantwortlichkeit des Unternehmens die Ausgestaltung der Unternehmensorganisation und der Unternehmenskultur ist, kann die Verantwortlichkeit des Unternehmens nicht dadurch begründet werden, dass die individuelle Schuld handelnder Personen dem Unternehmen zugerechnet wird. So kann die Verantwortlichkeit des Einzelnen fehlen, gleichwohl eine solche des Unternehmens gegeben sein, wie im Falle organisierter Unverantwortlichkeit. Andererseits kann auch eine individuelle Straftat vorliegen, das Unternehmen aber alles getan haben, eine solche Tat zu verhindern. Die Schuld von Unternehmen und Individuum sind also verschieden. Die Verantwortlichkeit des Unternehmens kann nur durch ein

eigenes Fehlverhalten begründet werden (S. 82 f.). Die Strafbarkeit von Unternehmen wird von *Mittelsdorf* bejaht.

Im Weiteren untersucht *Mittelsdorf* die verschiedenen möglichen Haftungsmodelle einer Unternehmensstrafbarkeit nach Erscheinungsformen und Begründung, kriminalpolitischer Zweckmäßigkeit, dogmatischen Problemen und der Wechselwirkung zwischen Individual- und Unternehmensverantwortung. Bei dem akzessorischen Parallelhaftungsmodell, wie es auch § 30 OWiG zugrunde liegt, wird die Sanktion des Unternehmens von einem tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Handeln eines Unternehmensangehörigen abhängig gemacht. Dieses Modell überträgt zivilrechtliche Zurechnungsüberlegungen auf das Strafrecht. *Mittelsdorf* lehnt dieses Modell ab, indem sie zutreffend darauf hinweist, dass Individual- und Systemverantwortung nicht deckungsgleich sind. Zwar überschneiden sich die Verantwortungsbereiche, letztlich sind sie aber verschieden (S. 98 f.). Modelle einer eigenständigen Unternehmenshaftung, die in verschiedenen Varianten vertreten werden, hält *Mittelsdorf* für geeignet, eine Unternehmensstrafbarkeit zu begründen.

Im nächsten Teil ihrer Arbeit zeigt *Mittelsdorf* auf, in welcher Weise eine Zurechnung von Individualverantwortlichkeit in Unternehmen möglich ist und stellt dabei kurz die Voraussetzungen und Grenzen der Zurechnung bei Mittäterschaft, mittelbarer Täterschaft, Teilnahme sowie Aufsichtspflichtverletzung und die Unterlassungsverantwortlichkeit auf. Sie kommt zu dem Fazit, dass einer Zurechnung in Unternehmenshierarchien Grenzen gesetzt sind. Mit der herkömmlichen Unterscheidung von Beteiligungstypen wird der Arbeitsteilung in Unternehmen und der Entscheidungsfreiheit in verschiedenen Hierarchieebenen nicht gelöst werden können, da Entscheidungen nicht zwangsläufig in der obersten Hierarchieebene fallen. Auch die Unterlassungsstrafbarkeit vermag dieses Dilemma nicht zu lösen. Eine umfassende Garantstellung zur Verhinderung von Straftaten besteht nicht; zudem ist oftmals der Vorsatz fraglich (S. 135 f.).

Im Anschluss hieran untersucht *Mittelsdorf* anhand des unabhängigen Parallelhaftungsmodells und des Modells der akzessorischen Haftung Fragen der Zurechnung individuellen Verhaltens, sowie des Vorsatzes im Verhältnis zwischen Individuum und Unternehmen. Dabei lehnt *Mittelsdorf* die von *Heine* und *Dannecker* vertretenen Modelle ab, die die Rechtsgutsverletzung durch ein Individuum bei der Unternehmensstrafe auf eine objektive Strafbarkeitsbedingung reduzieren (S. 148). Voraussetzung einer Unternehmensstrafe ist ihrer Auffassung nach, dass das Unternehmen pflichtwidrig ein Risiko geschaffen hat, das sich letztlich realisiert hat. Ein solches Risiko soll in einer Unternehmenskultur oder Unternehmensorganisation liegen, die keine hinreichende Gewähr für die Erkennung risikorelevanter Informationen und Entwicklungen sowie für die Lösung der auftretenden Probleme und deren Umsetzung im Unternehmen bietet (S. 151). Dass es in der Praxis kein Leitbild einer hinreichenden Unternehmensorganisation gibt und sich die Pflichtwidrigkeit des Systems Unternehmen kaum sicher bestimmen lässt, räumt *Mittelsdorf* ein. Anhaltspunkte für eine nähere Konkretisierung soll ihrer Auffassung nach die derzeitige

Compliance-Diskussion liefern. Hat ein Unternehmen angemessene Maßnahmen umgesetzt, soll eine dennoch eingetretene Rechtsgutsverletzung ihm nicht mehr zurechenbar sein (S. 152). Des Weiteren muss sich ein so geschaffenes Risiko letztlich auch in einer Rechtsgutverletzung niederschlagen. Da der Nachweis eines Kausalzusammenhangs schwierig ist, diskutiert *Mittelsdorf* eine Beweislastumkehr, der zufolge das Unternehmen den Nachweis einer fehlenden Kausalität zu erbringen hat (S. 155). Unternehmen sollen auch vorsätzlich oder fahrlässig handeln können. Hinsichtlich des Wissenselements beim Vorsatz sei auf das im Unternehmen vorhandene, in Systemen, Prozessen und Datenbanken gespeicherte, sowie das bei den Unternehmensmitarbeitern vorhandene implizite Wissen abzustellen. Für das voluntative Element (Wollen) der Tatbestandsverwirklichung stellt *Mittelsdorf* darauf ab, ob sich eine Rechtsgutsbeeinträchtigung „in die praktizierte Unternehmensphilosophie einfügt“ (S. 156). Hier zeigt sich aber, dass alle Versuche, eine Unternehmensverantwortlichkeit in herkömmlichen Kriterien der Individualstrafbarkeit zu erfassen, nur noch in ganz vagen und unbestimmten Begriffen gefasst werden können, die selbst aber keinerlei Anhaltspunkte mehr geben, strafbares von straflosem Verhalten des Unternehmens abzugrenzen. In die „Unternehmensphilosophie“ würde sich auch eine ganz unerwünschte, aber durch Außerachtlassung jeglicher Überwachung im Einzelfall dennoch ermöglichte Straftat eines Mitarbeiters nicht einfügen, die aber auch nach der von *Mittelsdorf* vertretenen Meinung durchaus eine Unternehmensstrafe auslösen soll. Die genannten dogmatischen Probleme treten bei den – von *Mittelsdorf* abgelehnten – akzessorischen Modellen nicht auf, da dort dem Unternehmen die Tatbegehung durch einen Mitarbeiter zugerechnet wird.

Im vierten Kapitel untersucht *Mittelsdorf* die Sanktionierung von Unternehmenskriminalität auf der Strafzumessungsseite. Gruppeneffekte und Konformitätsdruck, sowie Neutralisationstendenzen zur Rechtfertigung normabweichenden Verhaltens mindern i.d.R. die persönliche Verantwortung des Individuums ebenso wie ein nicht-eigennütziges Verhalten. Aus den begrenzten spezial- und generalpräventiven Wirkmöglichkeiten der Individualstrafe leitet *Mittelsdorf* die Notwendigkeit der Unternehmensstrafe ab (S. 191). Sodann untersucht sie die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Strafzumessung bei Sanktionen gegen Unternehmen gemäß § 130 OWiG bzw. Verordnung (EG) 1/2003 und konstatiert dabei, dass sowohl in Rechtsprechung als auch Literatur die für Individualstraftäter entwickelten Strafzumessungsfaktoren auf Unternehmen übertragen werden, ohne dass dies aber in Einklang mit den dahinter stehenden Konzepten der Unternehmensstrafbarkeit stehe. De lege ferenda stellt sie zunächst dar, welche generellen Strafzumessungstheorien in Abhängigkeit von den jeweiligen Theorien zur Unternehmensverantwortung Anwendung finden können (S. 203 ff.), um dann einzelne Strafzumessungsgesichtspunkte im Detail zu analysieren (S. 209 ff.). Schließlich untersucht sie noch, wie die Sanktionen gegen Unternehmen mit denjenigen gegen Individualpersonen abzustimmen seien, um eine doppelte Ahndung einer Pflichtverletzung zu vermeiden und dennoch eine

optimale Verhaltenssteuerung durch Strafe zu erzielen. Abgerundet wird dies durch einen kurzen Ausblick auf verfahrensrechtliche Probleme.

Mittelsdorf spricht in ihrer Arbeit eine Vielzahl von grundlegenden strafrechtstheoretischen Problemen der Unternehmensstrafe an, die sich in dieser Dichte und Tiefe sonst nirgends finden. Sie leuchtet grundlegende Probleme bis in Verästelungen hinein aus und versucht diese zu kategorisieren und zu systematisieren. Auch wenn das Buch wegen seiner abstrakt-theoretischen Darlegungen keine leichte Kost darstellt, ist ihm zu wünschen, dass es viele Leser findet. Wer sich mit Problemen des Unternehmensstrafrechts tief schürfender befassen möchte, wird eine Fülle von Anregungen, Hinweisen und Denkanstößen finden, die das Werk zu einer wertvollen Quelle werden lassen. Auf die weitere Diskussion der Unternehmensstrafe wird dieses Buch sicherlich Einfluss nehmen.

Rechtsanwalt Dr. Christian Pelz, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, München